

Richterliche Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2022

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Idstein werden ab 01.01.2022 wie folgt verteilt:

A. Allgemeine Bestimmungen für Zivilsachen

- 1) Bei Klagen und sonstigen Anträgen gegen Körperschaften, Anstalten, Vereine und Handelsgesellschaften ist das erste Hauptwort ihrer Bezeichnung maßgebend. Sollte es sich bei dem ersten Hauptwort der Bezeichnung der v. g. Parteien um einen Vornamen handeln und die Bezeichnung auch einen Familiennamen enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben des in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens. Adjektivisch gebrauchte Städte- und Ländernamen und von Hauptwörtern abgeleitete Eigenschaftswörter gelten nicht als Hauptwörter. Beginnt eine Firma mit einer Buchstabenkombination, so ist der erste Buchstabe maßgebend, es sei denn, es handelt sich erkennbar um den Anfangsbuchstaben eines Vornamens.
- 2) Bei Klagen und sonstigen Anträgen gegen Einzelkaufleute, die unter ihrer Firma in Anspruch genommen werden, ist das erste Hauptwort ihrer Bezeichnung entscheidend. Enthält die Firma jedoch einen Familiennamen, so ist dieser maßgebend. Die v. g. Regelung gilt auch, wenn Gesellschaften bürgerlichen Rechts als Rechtsträger in Anspruch genommen werden.
- 3) Bei Klagen gegen die Insolvenz- oder Konkursmasse richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeinschuldner, bei Klagen gegen Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger nach dem Erblasser, bei Klagen gegen Treuhänder nach der unter Treuhänderschaft stehenden Person oder Firma.
- 4) Die Zuständigkeit für Vollstreckungsgegenklagen und Gebührenklagen (§ 34 ZPO) richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptsache. Das gilt auch dann, wenn mit der Klage andere Ansprüche verbunden sind.
- 5) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge richtet sich nach der Zuständigkeit für das Verfahren, dessen Wiederaufnahme beantragt wird.

- 6) Durch Prozesstrennungen werden die vorher begründeten Zuständigkeiten nicht berührt.
- 7) Änderungen des Namens, der Firma oder der Parteien nach Eintritt der Rechtshängigkeit berühren die Zuständigkeit nicht.
- 8) Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang besteht, werden diese Sachen von dem Richter bearbeitet, bei dem die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise beendet worden ist. Als zusammenhängende Sachen gelten nur Rechtsstreitigkeiten, die zwischen denselben Parteien geführt werden und denselben Lebenssachverhalt betreffen.

B. Dezernate

Es übernehmen:

I. Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann

1. alle Verwaltungsangelegenheiten,
2. alle Aufgaben des Richters bei der Schöffenwahl
3. die Betreuungssachen und die noch anhängigen Vormundschaftssachen die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (im Sinne des § 29 b Aktenordnung)
5. die Güterrichtersachen
6. die Grundbuchsachen,
7. die Entscheidungen über Erinnerungen nach § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz,
8. alle Landwirtschaftssachen,
9. die Ordnungswidrigkeitssachen sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen, auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind, soweit die Endziffer des Aktenzeichens (vor der Jahreszahl) 9 lautet
10. alle durch diesen Beschluss nicht besonders geregelten Sachen.

II. Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko

1. die Zivilsachen
2. die Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Konkurs- und Vergleichssachen,
3. die Nachlasssachen,

4. die Ordnungswidrigkeitssachen sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen, auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind, soweit die Endziffer des Aktenzeichens (vor der Jahreszahl) 7 lautet.

III. Richterin am Amtsgericht Leßmann

1. die Ordnungswidrigkeitssachen sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen und auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind, soweit die Endziffer des Aktenzeichens (vor der Jahreszahl) 0-2 lautet.

2 Ordnungswidrigkeiten, soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten hinsichtlich aller Endziffern

IV. Richterin Fremgen

1. alle Strafsachen, soweit sie nicht unter die Jugendsachen fallen, mit gerader Endziffer des Js-Aktenzeichens

2. alle Aufgaben des Ermittlungsrichters

3. die Aufgaben des Jugendrichters einschließlich der Aufgaben als Ermittlungsrichter in Jugendsachen

V. Richterin Folta

1. alle Strafsachen, soweit sie nicht unter die Jugendsachen (Dezernat IV) fallen, mit ungerader Endziffer des Js-Aktenzeichens

2. die Ordnungswidrigkeitssachen sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen, auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind, soweit die Endziffer des Aktenzeichens (vor der Jahreszahl) 3-6 und 8 lautet.

Rechtshilfesachen bearbeitet die jeweils allgemein zuständige Richterin oder der jeweils allgemein zuständige Richter; Familiensachen zählen zu den Zivilsachen.

Ist gegen einen Betroffenen bereits ein OWi-Verfahren anhängig, ist für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in OWi-Verfahren nach § 62 OWiG der Richter/die

Richterin zuständig, der/die für das bereits anhängige OWi-Verfahren zuständig geworden ist.

C. Vertretung

Es werden wie folgt vertreten:

Dezernat I (Direktorin des Amtsgerichts):

durch Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko und bei dessen Verhinderung durch Richterin am Amtsgericht Leßmann

Dezernat II (Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko)

durch Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Gernnann, bei deren Verhinderung durch Richterin Folta

Dezernat III (Richterin am Amtsgericht Leßmann)

durch Richterin Folta, bei deren Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko

Dezernat IV (Richterin Fremgen)

durch Richterin Folta, bei deren Verhinderung durch Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann

Dezernat V (Richterin Folta)

Zu 1. durch Richterin Fremgen, bei deren Verhinderung durch Direktorin Grünewald-Germann

zu 2. durch Richterin am Amtsgericht Leßmann, bei deren Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko

Die weitere Vertretung erfolgt aufsteigend nach Dezernaten, beginnend mit dem eigentlich zuständigen Richter und sodann aufsteigend und nach V wieder mit I beginnend (z.B. Richterin Folta—Drittvertreter Dezernat I, sodann II und III.)

Der jeweilige Zweitvertreter ist auch zuständig für Ablehnungsgesuche (z.B. nach § 27 StPO/ § 45 ZPO).

Soweit das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht eine Straf- oder Bußgeldsache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist, ist hierfür ebenfalls der jeweilige-Vertreter/ die jeweilige Vertreterin zuständig.

D. Bereitschaftsdienst

Für Samstage, Sonn- und Feiertage wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft geleistet. An ihm nehmen alle Richter des Amtsgerichts Idstein teil. Richter zur Probe nehmen teil, sobald sie mindestens bereits sechs Monate im Richterdienst sind.

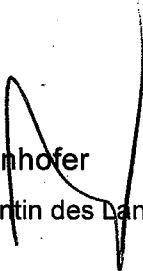
Die mit mehr als 50% ihrer Arbeitskraft eingesetzten Richter werden im vollen Umfang berücksichtigt.

Ist ein Richter verhindert, ist er verpflichtet, mit einem anderen Richter zu tauschen.

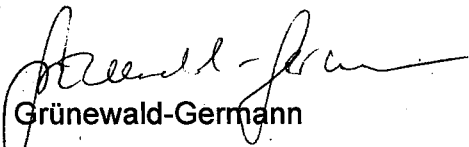
Der Bereitschaftsdienst an Wochenenden wird gemäß Anlage I verteilt.

Wiesbaden und Idstein, den 13.12.2021

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS IDSTEIN



Dr. Menhofer
Präsidentin des Landgerichts



Grünewald-Germann
Direktorin des Amtsgerichts



Dr. Dr. Abramenko
Richter am Amtsgericht

Anlage I

Der Bereitschaftsdienst verteilt sich wie folgt:

Januar 2022	Folta
Februar 2022	Leßmann
März 2022	Grünwald-Germann
April 2022	Abramenko
Mai 2022	Fremgen
Juni 2022	Folta
Juli 2022	Grünwald-Germann
August 2022	Abramenko
September 2022	Leßmann
Oktober 2022	Grünwald-Germann
November 2022	Abramenko
Dezember 2022	Fremgen